

Nachdem das Gößnitz-Geraer Eisenbahnunternehmen nach Maßgabe des Vertrages vom 30. September 1878 auf den königlich sächsischen Staat übergegangen ist, haben zum Zwecke der hierdurch erforderlich gewordenen anderweitigen Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse zu Bevollmächtigten ernannt

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Reuß jüngere Linie
Höchstherrn Staatsrath

Walter Engelhardt,

Seine Majestät der König von Sachsen

Alerhöchstherrn Geheimen Finanzrath

Ewald Alexander Hoffmann,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg

Höchstherrn Geheimen Rath

Sonnenfels,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden

Staatsvertrag

abgeschlossen haben.

Artikel I.

Die Herzoglich Sachsen-Altenburgische und die Fürstlich Reußische j. L. Regierung sind damit einverstanden, daß der königlich sächsische Staat das Eigenthum an der Eisenbahnlinie Gößnitz-Gera erworben und den Betrieb derselben für eigene Rechnung übernommen hat.

Artikel II.

Die Herzoglich sächsische Regierung nimmt das der vormaligen Eisenbahngesellschaft Gößnitz-Gera vermöge ihrer früheren finanziellen Theilnehmung an dem Unternehmen derselben vorbehaltene Recht auf den Erwerb der Eisenbahnlinie Gößnitz-Gera auf so lange, als dieselbe sich im Besitze oder Betriebe der königlich sächsischen Regierung befindet, nicht in Anspruch.

Dagegen bedarf der Verkauf der gedachten Bahn, ebenso die Uebertragung des Betriebes auf einen anderen Betriebsunternehmer der Zustimmung sowohl der Herzoglich Sächsischen als der Fürstlich Reußischen j. L. Regierung.

Artikel III.

Der Herzoglich Sächsische, wie der Fürstlich Reußischen j. L. Regierung verbleibt die Landeshoheit hinsichtlich der in Ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecke, und